

Hofmarksgerichte.
Aufgezeigt am Beispiel des
Hofmarksgerichts des
Klosters Scheyern.

von Dr. Hans Perlinger
26.10.2016

Inhalt des foliengestützten Vortrages.

Das Kloster Scheyern heute.

Übersicht über das Kloster Scheyern mit Gebäudebeschreibung.

- Das Kloster selbst beherbergt keine Gerichtsräumlichkeiten.

Plan der Klosterkirche und den Kapellen von Scheyern.

Der gerichtliche Instanzenzug bezogen auf die Zivilgerichtsbarkeit im Landkreis Pfaffenhofen.

- Das Oberlandesgericht München.
- Das Landgericht München.
- Das Amtsgericht Pfaffenhofen.

Das Oberlandesgericht München war früher das Oberappellationsgericht, einem Revisionsgericht.

Das Landgericht München war dem historischen Appellationsgericht vergleichbar, also dem Berufungsgericht. Es ist im Justizpalast in München am Karlsplatz beheimatet. Es gibt auch noch das Landgericht München II.

Das Amtsgericht Pfaffenhofen a. d. Ilm. In diesem Gericht sammeln sich die Landgerichte ä. O., die zu Patrimonialgerichten gewordenen Hofmarksgerichte und die Dorfgerichte.

Der Übergang auf die Amtsgerichte:

Dieser erfolgte per Gesetz vom 1.10.1848. Die Patrimonialgerichte entstanden nach dem Edikt von 1808. Hofmarksgerichte entstanden aufgrund des Hofmarksprivilegs vom 23.4.1330. Die Dorfgerichte sind seit 1293 urkundlich nachgewiesen. Sie reichen jedoch bis weit in die bayerische Entstehungszeit zurück.

Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung durch GVG vom 10.11.1861.

Gebäude der historischen Gerichte:

- Das kaiserliche Landgericht Hirschberg bei Beilngries. Hinweis auf Unterrichtsbuch von 1751.
- Das Appellationsgericht von Pfalz Neuburg, dem heutigen Amtsgericht in Neuburg a. d. Donau.
- Das Landgericht Pfaffenhofen ä. O. am Standort des heutigen Landratsamtes.
- Das Landgericht Vohburg in der Landgerichtsstraße in Vohburg.
- Das Pfliggericht Immünster in seiner heutigen Gestalt.
- Das Hofmarksgericht Niederarnbach.

Bild eines mittelalterlichen Untergerichts in Hamburg um 1497.

Bild eines Gerichts im Fürstentum Ober- und Niederbayern um 1520.

Das Dorfgericht:

- Der Ursprung der bayerischen Dorfgerichte ist „in tiefes Dunkel“ gehüllt. Literaturmeinungen: Von genossenschaftlichem Ursprung bis zu an den Adel verliehene unterste Stufe der Gerichtsbarkeit. (Juristen kennen heute keine Niedergerichte, sondern Untergerichte).
- Die Wittelsbacher erkannten nach Erhebung des Pfalzgrafen Otto II v. Wittelsbach zum Herzog in Bayern den Nutzen der Organisationsform der Gerichte für ihre Macht- und Territorialpolitik.
- Als erstes dieser Gerichte ist das Dorfgericht von Gerolfing (heute OT von Ingolstadt) 1293 zu nennen.

- Es bestanden nun die Dorfgerichte mit dem Gerichtstag „Herbstrecht“ und daneben die Hofmarksgerichte des Adels und der Geistlichkeit.
- Diese Organisationsform der Wittelsbacher hat unser Land bis zum heutigen Tag geprägt, denn in Bayern konnten von Beginn an die Inhaber von Höfen ihre Grundherrn verklagen.
- In Preußen allerdings war es so, dass die Hofinhaber nichts anderes waren als Tagelöhner ihrer Grundherrn und sogar Bürgermeister mussten das tun, was die „Krautjunker“ angeordnet haben. Dies war die Grundlage dafür, dass die Bayern ein freieres Volk wurden und auf Ihre Selbständigkeit achteten. Die Mentalität eines Bayern ist aufgrund dessen eine andere als beispielsweise in den ehemaligen preußischen Gebieten des heutigen Deutschland. (Vgl. Max Weber: Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus. Er stellt die preußischen Verhältnisse in Ostelbien dar.)
- Diese Theorie wurde in meiner Dissertation über das Dorf Pobenhausen im Jahre 2006 auch vertreten, aber von den heutigen Historikern weitgehend verdrängt, weil Historiker in Deutschland die Wertigkeit von Sozialisation und Mentalitäten außen vor lassen, während das in Frankreich nicht geschieht.

Beispiel für den Standort eines Dorfgerichts:
 Der Selhoferhof in Pobenhausen. Er liegt gegenüber der Kirche auf der anderen Straßenseite.

Weltliche und kirchliche Gerichte:

Im kirchlichen Bereich gibt es zweierlei Recht und zwei Gerichtsbarkeiten.

1. Das kirchliche Recht mit einer eigenen Gerichtsbarkeit (Kirchenrecht). Gericht ist das Offizialat. Ein solches besteht z. B. in Eichstätt.
2. Das staatliche Recht, das auch Klöstern wegen ihrer Herrschaftsfunktion zustand, Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht. (Die Hochstifte standen den Fürstentümern gleich).

Das Kloster Scheyern war innerhalb der Hofmark in dreifacher Weise zuständig:

- Als Gerichtsherr für die Untertanen
- Als Grundherr für die Grundholden
- Als Pfarrherr für die Pfarrmitglieder.

Die Hofmarksgerichte

- In die Zeit des beginnenden 14. Jhdts, die durch die Auseinandersetzung Bayerns mit Österreich gekennzeichnet war (Schlacht von Mühldorf von 1322), fiel die Abfassung einer Urkunde mit der die Herzöge Otto III, Heinrich XIV und Otto IV sowie die Herzoginnen Agnes und Judith, den niederbayerischen Ständen die Untergerichtsbarkeit über deren Hintersassen (Untertanen) innerhalb eines geschlossenen Herrschaftsbereichs (Hofmark) schriftlich zugestanden haben. Die Urkunde stammt vom 15.6.1311. Sie wird

Ottonische Handfeste genannt. Sie gilt als „Magna Charta der bayerischen Landstände“ (so Prof. Reinhard Heydenreuter). Sie war Grundlage des Wittelsbacher Territorialstaates. Das durch die Handfeste verliehene Recht wird als Hofmarksprivileg bezeichnet.

- Die Handfeste gestand den niederbayerischen Ständen die untere Gerichtsbarkeit innerhalb ihres geschlossenen Herrschaftsbereichs erstmals schriftlich zu. Sie grenzt darüber hinaus auch die Hochgerichtsbarkeit von der übrigen Gerichtsbarkeit ab.
- Die Verfügung über Gerichtsrechte im Rahmen der Ottonischen Handfeste wurde auch zur Geldbeschaffung für kriegerische Auseinandersetzungen genutzt. Die Hochgerichtsbarkeit verblieb bei den Landesfürsten.
- Die Handfeste legte das Schultern der entstandenen Kriegslasten durch die führenden Schichten des Landes fest.
- Die Hochgerichtsbarkeit lag beim Kaiser.
- Scheyern erhielt die untere Gerichtsbarkeit erst am 19.4.1315. Eine Gebietsbeschreibung (Zuständigkeitsbereich) beinhaltet die Urkunde (MB X 487) nicht.
- Durch das weitere Hofmarksprivileg Kaiser Ludwig des Bayern vom 23.4.1330 wurden die niederbayerischen Rechte auch auf Oberbayern übertragen.
- Das durch die Handfeste verliehene Recht wird als Hofmarksprivileg bezeichnet.

- Die Lex Baiuvariorum. Zeit: 721 bzw. 741 – 748. Hierbei handelt es sich wohl weitgehend um niedergeschriebenes Gewohnheitsrecht.
- Der große Brandbrief von 1374. Er bedeutet den Verzicht der Herzöge auf das Niederbrennen von Dörfern und das Ende des Fehdewesens.

Wesentlicher Inhalt des bayerischen Landrechts von 1508:

- Erklärte Landesfreiheit des Herzogtums Bayern vom 11.9. 1508.
- Bestimmungen über Vitztumshandel (Katalog von todeswürdigen Verbrechen). Abgrenzung der Untergerichtsbarkeit von der Hochgerichtsbarkeit.
- Bestimmungen über hofmärkische Untergerichtsbarkeit.
- Besetzung und Geschäftsgang der Hofmarksgerichte.

Das Strafgesetzbuch.

Die sog. Carolina von 1533. Abbildung der Ausgabe von 1815.

Die Urfehde aus Ingolstadt:

Die Urfehde war ein Mittel des mittelalterlichen Rechts und bedeutete den beeideten Fehdeverzicht. Der Bruch der Urfehde wurde deshalb als Meineid verfolgt und bestraft.

Die Gewährung der Edelmansfreiheit von 1557:

1577 erhält der landständische Adel das vererbbares Recht der Ausübung der Untergerichtsbarkeit auch über ihre

verstreut liegenden Güter. (Die Herrschaft ist auch die Gerichtsherrschaft)

Abgrenzung von Dorf und Hofmarksgericht:

- Die **Ottonische Handfeste** (1311) nahm die Abgrenzung zwischen Hoch- und Untergerichtsbarkeit vor.
- **Oberbayerisches Landrecht** Kaiser Ludwigs des Bayern von 1346 traf in Art 139 „**Umb den dorfrechten**“ Regelungen, die die Zuständigkeit der Dorfrechte betrafen.
- „**Man soll im Dorfrecht über keinen höheren Wert als 72 Pfennige richten und auch keine höhere Buße als 12 Pfennige nehmen**“.
- Diese Festlegung betrifft jedoch nur die Zivilgerichtsbarkeit.

Bild des zuletzt törring`sche Hofmarksgericht Schenkenau mit dem Gefängnis des Gerichts.

Die Örtliche Zuständigkeit der Hofmark Scheyern:

Die wichtigsten Ortschaften mit 3 und mehr Anwesen:

Durchschlacht: 3 Anwesen (Fiker, Geiger, Adler).

Fernhag: 17 Anwesen (Gerhard, Deldian, Karrer, Dietmayr).

Gneisdorf (Mitterscheyern): 5 Anwesen (Hözer, Auer, Friz).

Grainstetten (Vieth): 7 Anwesen (Kollner, Kayser)

Habertshausen (Triefling): 7 Anwesen: Maurer, Lusthamer, Kögl, Münster, Käßler, Leng).

Holzried (Sulzbach): 4 Anwesen.

Mittelscheyern: 19 Anwesen (Lippert, Kugler, Meyllinger, Lang, Lundtner, Kleiner, Luttinger, Luz, Köstl, Lauberger).

Niederscheyern: 15 Anwesen (Kölbl, Mildauer, Liebl).

Ziegelnöbach (Triefling): 7 Anwesen (Nuspämer, Ostner, Breysinger, Ostler, Neumayr).

Oberschnatterbach (Winden): 4 Anwesen (Obinger, Bernhauser, Prandmayr).
Plöcking (Niederscheyern): 9 Anwesen (Nußstaudengütl).
Triefling: 7 Anwesen (Lobendanz, Luncker, Krimer, Ludtwig, Maban, Merscher).
Vieth: 18 Anwesen (Freysinger, Mannteufl, Brandtner, Hieber, Lorenz, Anzinger, Passauer).
Unterschnatterbach (Winden): 7 Anwesen Praun, Seyroth, Vogl, Surauer, Arnold).
Wolfsberg (Sulzbach): 5 Anwesen (Melber, Nöstler, Oettinger).
Winden bei Scheyern: 6 Anwesen (Pölstl, Omüller, Sedlmayr).
Zell (Winden bei Scheyern): 3 Anwesen (Parthengut, Pistorius).
Scheyern: 113 Anwesen (Rotenberger, Rosmayr, Pfaber, Sollner, Siessmayr, Balmb).

Kaiser Ludwig der Bayer, 1282 - 1347

Während seiner Zeit besteht noch Rechtszersplitterung durch Stadt- und Landrecht. Er schafft aber die Rechtsvereinigung von Ober- und Niederbayern.

Die Suche nach dem Standort des Hofmarksgerichts Scheyern.

Der Standort des Hofmarksgerichts Scheyern:

Es wird die Ansicht vertreten, dass das Haus des Hofmarksrichters auf dem Grundstück stand, das heute von der Raiffeisenbank belegt ist (Raiffeisen-straße 8). Hier wohnte wohl auch der Richter, hielt aber ursprünglich dort auch die Amtsgeschäfte ab bis später ein eigenes Gerichtsgebäude im hinteren Bereich errichtet worden ist. Das Richterhaus wurde 1967 abgebrochen.

Die Wohnung des Amtmannes:

Auf der Karte des Vermessungsamtes Pfaffenhofen und den ergänzend hinzugezogenen Akten wird das Anwesen Raiffeisenstraße 7 mit der Bezeichnung Amtmann beschrieben. Dort stand das Wohnhaus des Amtmannes, der im Rahmen des Hofmarks-

gerichts auch Polizeifunktion hatte. Dies konnte an den Kettenhalterungen im Keller des früheren Anwesens nachgewiesen werden.

Heute steht auf diesem Grundstück ein Einfamilienhaus mit Garage.

Der frühere Standort des Richterhauses, ursprünglich mit den Amtsräumen. Heute steht eine Filiale der Volks- und Raiffeisen-bank Bayern Mitte auf dem Grundstück.

Das Hofmarksgericht Scheyern:

- Scheyern erhielt das Hofmarksprivileg durch Urkunde vom 19.4.1315 von Ludwig dem Bayern. MB Bd. X, 487.
- Dieses Privileg wurde 1348 bestätigt. 1362 und 1393 erfolgten weitere Bestätigungen.
- Das Gerichtsrecht wurde dem Kloster Scheyern für erlittene Schäden (Landesteilung 1255 – 1340, Tirol wird selbständig) verliehen.
- Das Kloster besaß dadurch auch die staatliche Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit, die zum Tode führt, wie **Todsleg** (Mord, Totschlag), **Notnunft** (Frauenraub, Vergewaltigung, Notzucht) und **Diuf** (Diebstahl, Raub). Ansonsten galt natürlich der Instanzenzug und die Ausnahmeregelungen für den Adel.

Standort des ehemaligen Hofmarksgerichtsgebäudes nach einem Auszug aus dem Liegenschaftskataster.

Liquidationsplan Scheyern von ca. 1815.

Extraditionsplan von Scheyern von 1864.

Die im Gericht handelnden Personen:

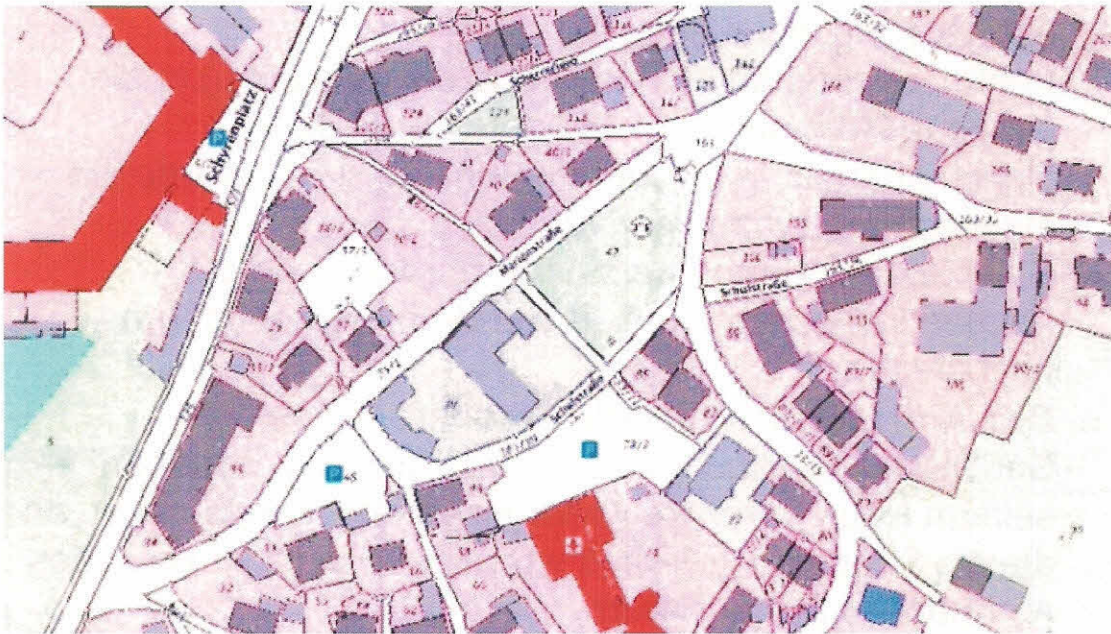
- **Pfleger:**
Zuständig für: Schloßfeldbau. Wiesgründe, Holz aus dem Forst, Der Pfleger wählte auch den Richter aus.

- **Richter:** Rechtspflege. Zivil- Straf- und Polizeigerichtsbarkeit. Ihm stand die Aufsicht über die gesamte Hofmark zu. Die Äbte übten die Gerichtsbarkeit in eigener Person aus. 1642 wurde ein eigenes Richterhaus gebaut
- **Überreiter:** Hatte übers Land zu reiten und die Abgaben einzusammeln. Er war dem Richter im Rang nachstehend
- **Der Amtmann:** Hatte die Geschäfte eines Gerichtsdieners mit Vollzugsberechtigung auszuüben. In seinem Haus waren im Keller Eisenhaken angebracht, an die die Sträflinge gefesselt wurden. So auch im Haus des Amtmannes aus Scheyern.
- **Gerichtsschreiber:** Er war für die Erstellung des Protokolls zuständig.
- **Pfleger und Richter in einer Person:** In neuerer Zeit fielen die Ämter des Pfleger und des Richters zusammen. Der Richter besorgte auch das Kasten-, Steuer-, Umgeld- und Straßeninspektionsamt. Die Trennung von Verwaltung und Gericht erfolgte erst 1862.

Das Wohn- und Dienstgebäude des Amtmannes mit dem entsprechenden Hausnamen und der Hausnummer 7 versehen.

Der Standort des Hauses des Gerichtsamtmannes in Scheyern.

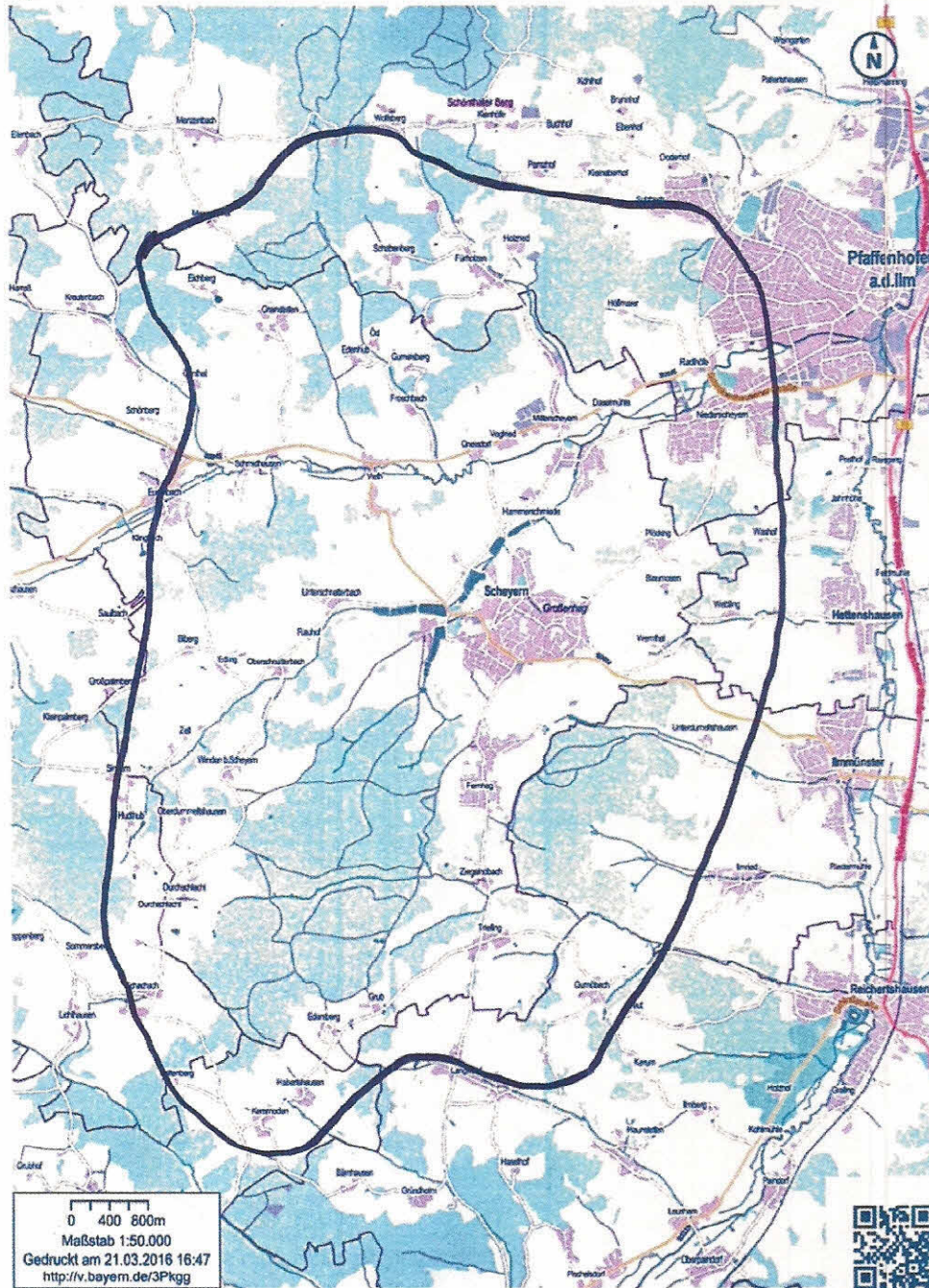
Die Lage des Hauses des Amtmannes auf dem Liquidationsplan von Scheyern von ca. 1815.



Die Pfarrgrenzen als Anhaltspunkt für die örtliche Zuständigkeit des Hofmarksgerichts. Zeichnung durch Altabt Englbert aus dem Jahr 1955.



Die örtlichen Hofmarksgrenzen in Anlehnung an die Pfarrgrenze und die Angaben im Historischen Atlas von Bayern für das Landgericht Pfaffenhofen und das Pfliegericht Wolnzach.



Die Ettergrenzen als Rechtsgrenzen in den Dörfern, Weilern und Einöden.



In Märkten gab es Marktrechtssteine wie etwa die im ehemaligen Markt Geisenfeld. Ähnliche Steine gab es auch in Städten.



Die sachliche Zuständigkeit des Dorfgerichts

Art 139 oberbayerisches Landrecht von 1346

Artikel 139 Sachliche Zuständigkeit des Dorfgerichts

- (1) Man soll im Dorfgericht über keinen höheren Wert als 72 Pfennige richten und auch keine höhere Buße als 12 Pfennige nehmen.
- (2) Verstößt ein Landrichter in seinem Gericht dagegen und läßt über diese Wertgrenzen hinaus richten, soll ihn der Landesherr (als Gerichtsherr) oder sein Viztum deswegen an Leib und Gut strafen.

Statistik der Höfe im Hofmarksbereich des Klosters Scheyern.

- **Die zur Hofmark gehörenden Gemeinden lassen sich für 1752 wie folgt darstellen:**
 - 13 Gemeinden mit 1 Anwesen
 - 6 Gemeinden mit 2 Anwesen
 - 2 Gemeinden mit 3 Anwesen
 - 2 Gemeinden mit 4 Anwesen
 - 2 Gemeinden mit 5 Anwesen
 - 1 Gemeinde mit 6 Anwesen
 - 5 Gemeinden mit 7 Anwesen
 - 1 Gemeinde mit 9 Anwesen
 - 1 Gemeinde mit 15 Anwesen
 - 1 Gemeinde mit 17 Anwesen
 - 1 Gemeinde mit 18 Anwesen
 - 1 Gemeinde mit 19 Anwesen
 - 1 Gemeinde mit 113 Anwesen
 - **Insgesamt sind dies 281 Anwesen und Häuser.**
- **Aus dieser Statistik ergibt sich, dass das Land um Scheyern zur damaligen Zeit im Vergleich zu heute weit überwiegend dünn besiedelt war.**

Die sachliche Zuständigkeit der Hofmarksgerichte

- Polizeigewalt innerhalb der Hofmark.
- Einziehung der Steuern und ihre Abführung an die landesherrlichen Steuerämter.
- Anwerbung und Musterung der wehrhaften Mannschaften.
- Abforderung des Gerichtsscharwerks, (nach der BayGemO: Hand- und Spanndienste).
- Aufnahme der Inventur eines Nachlasses und Vormundschaftsbestellung.
- Freiwillige Gerichtsbarkeit, insb. Notariatswesen (es wurden Briefe erstellt. Heute noch spricht man von „verbriefen“). Am 10.11.1861 erließ König Max II das Bayerische Notariatsgesetz.
- Niedere Jagd im Bereich der Hofmark.
- Strafgerichtsbarkeit im kleinen Rahmen – niedrige Geldstrafen bis 12 Pf. Hieran hat man sich aber nicht gehalten!

Zivilrecht, Strafrecht und Verwaltungsrecht wurden nicht getrennt. Desgleichen war auch Prozessrecht vermischt.

Die Funktionen eines Hofmarksgerichts aus heutiger Sicht.

Hofmark	Amtsgericht
	Zivilgericht
Inventur des Nachlasses	Freiwillige Gerichtsbarkeit Erbschaftsliste mit Wertangaben zur Erstellung der Kostenrechnung in Erbschaftssachen
	Strafgericht
	Familiengericht, Betreuung, Vormundschaft
	Grundbuchamt
Notariat	
Finanzamt	
Anwerbung und Musterung	
Gemeindeverwaltung. Wahl der Ortsvorsteher, Verteilung der Gemeindegründe	
Polizei	
Verwaltungsgericht	
Jagdbehörde	
Einzug von Leistungen an das Gericht. Scharwerksleistungen	

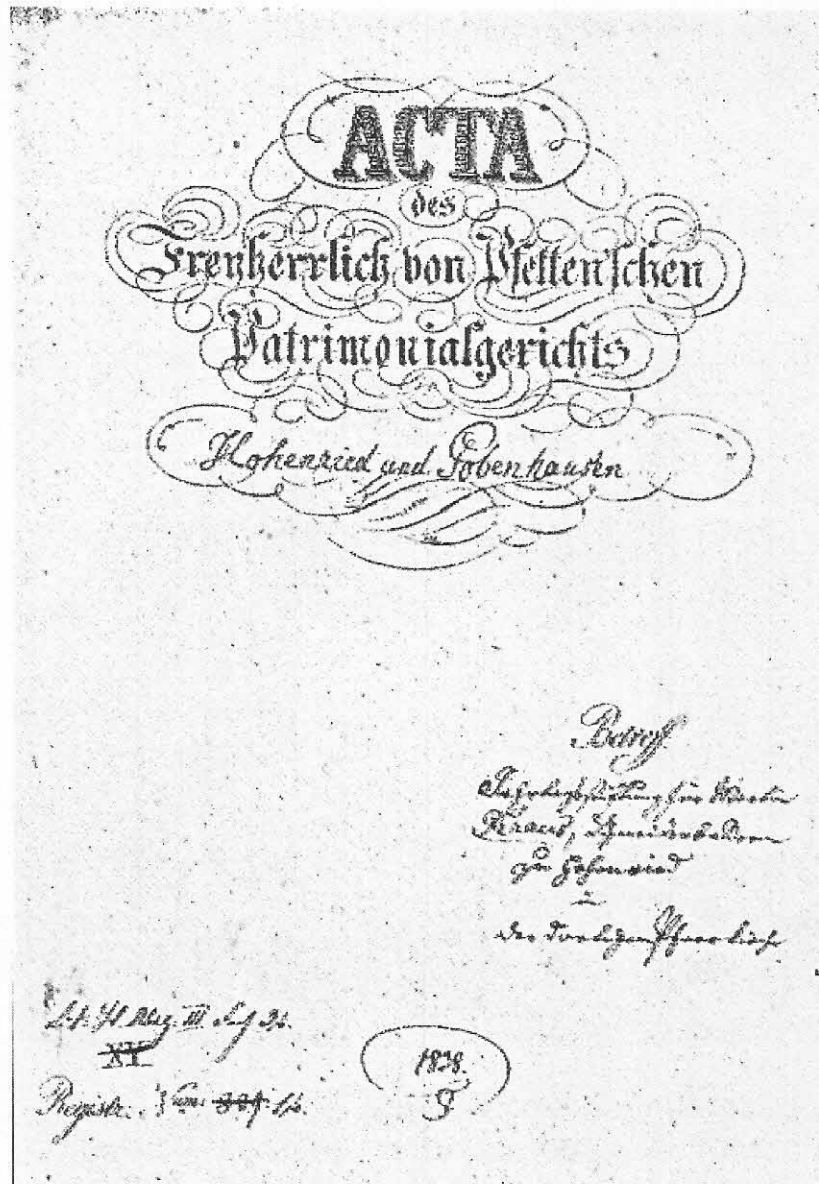
Ein Teil des Arbeitsbereichs der Hofmarkgerichte im Bild.

Die Anwerbung von Soldaten. Die Einzige Darstellung im Bild findet sich in Bayern im Hofmarksgericht von Niederarnbach. Bayer. Soldat um 1700:



Die Gerichtstätigkeit.

Die Rechtsprechung. Akte eines Patrimonialgerichts um 1828.



Einführung des selbständigen Notariats in Bayern von 1861.
Ursprünglich hat der Hofmarksrichter die Urkunden verbrieft.

Die Jagd.

- **Die Hohe Jagd:**

historische Bezeichnung für die Jagd auf edles Wild, die dem Fürsten oder Landesherrn vorbehalten war.

- **Die niedere Jagd:**

die Tiere der *niederer Jagd*, das Niederwild durfte auch vom niederen Adel gejagt werden.

Heute wird das Jagdrecht von der unteren Jagdbehörde, dem Landratsamt, ausgeübt.

Ablauf einer tatsächlich stattgefundenen Gerichtsverhandlung in einer Hofmark aus dem Jahre 1639.

- Verlesen der alten Artikel dem Herkommen gemäß.
- Klärung von Problemen z. B. bei der Verteilung des Gemeindewaldes.
- Bekanntgabe, wer die Weinviertel-Abgabe in welcher Höhe zu zahlen hat.
- Bekanntgabe, wer das Käsgeld in welcher Höhe zu zahlen hat.
- Wer welche Beiträge an den Bannhalter (Inhaber von Eheftrechten, z. B.. Schmied) zu zahlen hat.
- Aburteilung von strafbaren Handlungen. (Öffentliche Bekanntgabe der Strafen).

Der Verfahrensgang einer Herbstrechtsverhandlung in niedergeschriebener Form.

- Ordnung
- „Wie man dass Herbst=Recht zu Langenmoßen jährl. Halten thuet.
- Erstlich sobaldt der churfürstl. Pfleger zu Recht sitzt, befiehlt er den Amtmann, dass der Hauptmann, die Vierer, auch die vier Mayer, sich sollen zu Recht setzen, als Beisitzer.
- Zum anderen wird auch der Amtmann gebotten, alle Nachbarn, und wer zuhören will, hineinzukommen, da verlist man den Brief, und darnach die Feuerordnung, und andere Artikul etc.
- Zum dritten befiehlt Herr Pfleger die Straf zu verlesen, so der Hauptmann, und die Vierer dieß Jahr erstrafft haben.
- Zum vierten befiehlt Herr Pfleger, den Amtmann öffentl. Auszurueffen, wer zu clagen hab, der soll clagen, was Herbstrecht ist, 3mahl nacheinander.
- Zum fünften bevelcht Herr Pfleger den Amtmann, dass die gemain Nachbarschaft soll entweichen, da befragt er den Hauptmann, und die Vierer ob man ihnen gehorsamb gewesen auch Weg und Steg hab gerne machen helfen.
- Zum Sechsten befiehlt Herr Pfleger, dass die Gmain wieder hinei Khomb, Und alsdann mueß der Hauptmann mit den Vierern entweichen, da befragt man die Gmain, ob sye Clag gegen den Hauptmann, und wider die Vierer haben, und wie sie sich verhalten.
- Zum Sibenten befelcht Herr Pfleger der Gemein abzutreten, und dass sye 2 Viehrer aus der Gmain erwellen, Indem nimbt Herr Pfleger auch 2 Vierer und den Hauptmann , da sye erwelt sein, müssen sye all dem Herrn Pfleger angeloben, gute

Ordnung zu halten, auch gemainen Dorff=Nuz und fromben zu schaffen.

- Zum achten, so doch der Brauch, das der Amtmann allweg seinen Stab hinweg legt, und bitt den Herrn Pfleger, Und ein ganze Gemain, so wieder hereinzulassen, um sein Amt. Er wolle alles dass thain, was Recht ist, Und welle willig sein. Daß man ihm das Amt wider lāsst, muß er sein pflicht thin, da zugleich in Gegenwarth der gemeinde öffentl. Zu proponieren, was Gemeinde wider die Vierer angeclagt.
- Letzlich lasst Herr Pfleger ein ganze Nachbarschaft hinein kommen, da befragt er die zwei Viehrer ob die Nachbarn ihnen gehorsam gewesen seint zu Weeg und Steg machen helfen. Herentgegen so fragt er auch die Nachbarn, wie sich die Viehrer gehalten haben.
- Darnach Erwelt er andere 2 Viehrer.
NB. Ainer bleibt allzeit.

Das angewandte Recht bei den Hofmarksgerichten.

- **Gewohnheitsrecht**, insbesondere bei den Hofmarksgerichten. Ursprünglich waren Gesetzbücher nur die Kodifikation von Gewohnheitsrecht. Der unmittelbare Wille der Bevölkerung wurde durch die Kodifikation zugunsten des Adels zurückgedrängt.
- **Das Landrecht.** Die Lex Baiuvariorum (741/743) war bereits geschriebenes Landrecht und galt bis 1180.
- **Das Bayerische Landrecht** von 1335 erfolgte eine Kodifizierung des Oberbayerischen Landrechts durch Kaiser Ludwig dem Bayern. Bereits das erste bayerische Gesetzbuch schrieb vor, dass der Graf bei Gerichtsterminen ein Gesetzbuch bei sich haben muss. 1553, 1599 Bayerische Landsordnung. 1616, 1657/58 Landrecht.
- **Das Strafrecht.** Die Constitutio Criminalis Carolina von 1532. Strafrechtsreform erst 1871.
- **1751 Codex Juris Bavarici Criminalis.**

- **1752 Codex Juris Bavarici Judicarii.**
- **1756 Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis.**
- **Das Ehaftrecht.** Man würde es heute als Recht der beliebigen Unternehmer bezeichnen. Es handelt sich dabei um das Recht der Schmiede, Mühlen, Bader und Tafernwirtschaften. Grundlage sind sog. Gerechtigkeiten. Heute nennt man sie Dienstbarkeiten. Es handelt sich dabei um dingliche Rechte.
- **Recht der Gemeindegründe** (Gemeindegüter und deren Verlosung und Einweisung sowie das Recht der Gemeindegewässer. . Daneben gibt es noch das Recht der Gemeindewege, der Landstraßen und der Heerstraßen.
- Das kurfürstliche **Gebühren- und Kostenrecht.**

Gewohnheitsrecht. Was ist das ?

- Unter dem Stichwort Gewohnheitsrecht definiert der bekannte Rechtswissenschaftler Otto Gierke in seinem selbst heute noch bekannten Privatrechtslehrbuch den Begriff wie folgt:
- „Gewohnheitsrecht ist ungesetztes Recht; somit Recht, das von einer Gemeinschaft unmittelbar durch Übung erklärt ist. Das Gewohnheitsrecht kann Volksrecht und Juristenrecht sein.“
- Gierke Otto, Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895, S. 159.

Das Haberfeldtreiben. Eine Art bayerische Volksjustiz. Das Recht als Gewohnheitsrecht.

Den Schlusspunkt des Haberfeldtreibens setzten letztendlich die Richter des Reichsgerichts. Sie beendeten das Haberfeldtreiben mit Urteil vom 4. Juni 1894 ein für alle Mal dahingehend, dass sie die Strafurteile der Vorinstanz bestätigt haben.

RGSt, Bd. 24, Urteil v. 4.6.1894.

Gewohnheitsrechte:

Glockenläuten, Anwenderecht, Recht der Grunddienstbarkeiten sowie verschiedene Vorschriften des EGBGB, Maibaumaufstellen und -stehlen, Gassrecht, Mühlenrecht, Stabrecht des Schäfers.

Das Bayerische Landrecht von 1508 und von 1520.

Es handelt sich bei dem Landrecht von 1520 um eine Überarbeitung des Rechts von 1335 des Oberbayerischen Landrechts.

Das Ehaftrecht

- Ehaft bedeutet: gesetzlich, rechtsgültig.
- Der Begriff Ehe findet sich heute noch im Familienrecht. Ehe ist zwar ein Vertrag, der aber durch staatlichen und/oder kirchlichen öffentlich rechtlichen Akt ergänzt wird.
- Ehaft im engeren Sinn bedeutet Regelungen für bestimmte Berufe, die für eine Dorfgemeinschaft von großer Wichtigkeit waren, nämlich:
 - Der Müller: er war dafür verantwortlich, dass das angebaute Getreide zu Mehl gemahlen wurde und auf diese Weise Lebensmittel hergestellt werden konnten.
 - Der Tafernwirt: Er war nicht nur Ausschankstation, sondern bei ihm konnten Pferde gewechselt werden, bei ihm konnte man übernachten, essen und trinken. Aber man konnte sich auch die notwendigen Informationen holen. Der Wirt war das Internet von heute. Man gehe in eine Wirtshaus und erfährt auch heute noch mehr über Land und Leute als mancher Fragebogenhersteller erfährt.
 - Der Bader: zuständig für die allgemeine Reinlichkeit und Helfer bei Krankheiten. Hebammen, Wundärzte und Apotheker haben von diesem Berufsstand ihren Ausgang genommen.

- Der Schmied: Er gewährleistete den reibungslosen Ablauf der landwirtschaftlichen Arbeit auf den Feldern wie auch zuhause. Aus diesem Beruf sind Wagner, Schlosses, Installateure u. a. Berufe hervorgegangen.

Beispiele aus dem Rechtsbereich von Hofmarken:

- Die Ehaftgerechtigkeit hängt von der landesherrlichen Bewilligung ab, wie aus der erklärten Landesfreiheit hervorgeht.
- Den Gastwirten steht wegen der Bezahlung der Zeche ein Pfandrecht an den ins Wirtshaus mitgebrachten Sachen zu. Heute noch im BGB verankert, § 704 BGB, das Gastwirts-pfandrecht.
- Der Wirt hat sich zu befleißigen, dass er für die Gäste mit Kost, Trunk, Wohnung und Futter für das Vieh wohl versehen ist.
- Die Müller sollen königliche Bedienstete, Bürger und Land-leute vor den Fremden abfertigen. Letztere sollen nach Ort und Zeit, wie sie kommen von den Müllern abgefertigt werden.

Beispiel einer Ehaftordnung:

LABERWEINTING Wirts-, Mühl-, Schmiede- und Bader-Eehaft 1631 /1711-1805

Regest:

Der Eehaft-Charakter von Wirtshaus und Mühle wird nicht mehr sichtbar. Auffallend ist der durchweg sehr geringe zusätzliche Feldbau. Die Mühle ist freieigen - eine große Seltenheit!

Der Schmied muß unentgeltlich die Pflugscharen dengeln und gegen festen Lohn arbeiten; dieser hat sich allerdings gegenüber dem letzten Regulativ von 1631 erhöht. Er erhält gewisses Quantum an Geld und Korn.

Der Bader hält kostenlos ein warmes Bad pro Jahr. Gegen Schröpfen zu Festpreis erhält er jährliches Fixum an Geld und Getreide.

Ordnungen:

Tafern

Ursprung: Unfirdenkliche Observanz, womit der allererste Erbrechtsbrief vom 13. May 1711 einstimmt.

Wirkung: Bloß indirecte.

Besonderes Anwesen: Ansässig und im Gemeinds-Verband als 1/8 eingehöfet.

Eigenschaft: Erbrecht zum Landgutt Laberweinting, Erb-rechts Stift einschlüssig dem Feldbau 40 fl.

Besizer: Johann Arnold, 53 Jahr alt.

Anmerkung: der einzige Wirth, sohin nothwendig.

Mühl

Mahl-Mühl, überschlächtig, 3 Gäng am Kartamanischen¹ Bach im Dorf selbst.

Wirkung: Bloß indirecte.

Besonderes Anwesen: Ansässig im Gemeinds-Verband.

Eigenschaft: Frey eigenthumlich, Abgab also .-..

Besizer: Peter Pitzl, 65 Jahr alt.

Anmerkung: Ist nothwendig, weil außer dieser Mahl-Mühlen nur auf der kleinen Laber sich befinden.

Schmidt

Ursprung: Unfirdenkliche Observanz.

Wirkung: Bloß indirecte. Gegenverbindlichkeit: Das letzte Arbeits Lohns Regulativ ist vom 4. September 1631 verhanden, nach welchem aber der Schmid nicht mehr arbeiten kann und in jedem Stuck der Lohn in etwas durch Observanz erhöht ist. Die Pflugscharen ohnentgeltlich denglen.

Rechnisse: An Geld 4 Kr. An Naturalien Korn 7 Scheffel 1 Mezen 2 Vierziger.

Besonderes Anwesen: Ansässig im Gemeinds-Verband, eingehöft als 1/8tl, samt Feldgrund.

Eigenschaft: Erbrecht zum Landgutt Laberweinting, Grundstift 7 fl 37 Kr 1 dn.

Besizer: Johann Rohr, 57 Jahr alt, guter Arbeiter.

Anmerkung: Nothwendig bey nicht kleinem Dorf, Schloß und Brauhouse. Findet sich ein eigentlicher Ehehaft-Brief nicht vor.

Baad

Ursprung: Unfirdenkliche Observanz.

Die Strafgerichtsbarkeit:

- Strafurteile einer Hofmark:
- Veith Huefnagl hat in der gnädigen Herrschaft hofmarchs Gehilz von Prennholz ainen Stam unbefugterweis abgehackht und heimgefiehrt, darob er von dem Holz Forster erwischt und gepfendt worden, derentwegen zur Straff geben miessen: 45 Kreuzer.
- Peter Scharmair hat auf einem hofmarchischen Wismadt vor sich selbst ohne aihiges begrissen ain Fueder Qraimet abgemeht und heimbgefiehrt. Deswegen Straff verdient 1fl 8 x 4 hl.

Bild Rechtshandlungen: Eine Mahnung vom 23.5.1550.

Bild Strafe durch Ehrbeeinträchtigung. Stich von 1835. Der Pranger in Rothenburg.

Bild Vorrichtung zur Bäckertaufe. Tauchgestell mit Käfig im Kriminalmuseum Rothenburg. Diese Strafe erteilte meist betrügerische Bäcker in Städten.

Im Hofmarksbereich waren solche Strafen nicht vorgesehen.